

Satzung des SV Hahndorf e.V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Sportvereinigung Hahndorf von 1920 e.V. (SV Hahndorf e.V.). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Goslar-Hahndorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten der sportlichen Bestätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder zu dienen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Er unterwirft sich damit auch deren Satzungsbestimmungen und –ordnungen, Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Hahndorf zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen oder anderen Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedarf die Erklärung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe der Einspruch zulässig, über den der Ehrenrat letztinstanzlich entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss vom Verein
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zu 31.12. des Jahres durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Erklärung muss spätestens am 1.12. des Jahres dem Vorstand vorliegen. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung mit mindestens 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist mit dem Mitglied mitzuteilen. Mit der Streichung erlöschen alle Rechte und Funktionen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grobe und vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Satzung und Ordnungen der Selbstverwaltungsorgane des Sports.

- Vorsätzliche Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben unmittelbar im Zusammenhang steht. Dem Mitglied ist die Ausschlussabsicht unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen hierzu schriftlich Stellung nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntgabe erlöschen alle Rechte und Funktionen. § 3 Abs. 3 Satz 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Soweit sie noch nicht Vereinsmitglieder sind, erlangen sie dadurch alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Struktur der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der Verein kann Gebühren zur Bestreitung bestimmter Ausgaben erheben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Beiträge werden ¼- jährlich im Voraus durch Abbuchungsauftrag eingezogen. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt (Jahreshauptversammlung). Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese unter Angabe von Zweck und Grund beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 21 Tage vor dem Tagungstag durch den Vorstand wie folgt einzuberufen:
 - Aushang von Termin und Tagesordnung im Vereinskasten.
 - Bekanntgabe von Termin und Tagungsort in der Goslarschen Zeitung.
 - Information der Abteilungsleiter über Termin und Tagesordnung in geeigneter Form.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Bei der Wahl des (der) Jugendwartes (Jugendwartin) sind auch alle jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der Mitgliederversammlung lt. § 15 der Satzung erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat sich eine Geschäfts- und Wahlordnung zu geben. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§9) und deren Abwahl.
 - Wahl von 3 Besitzern (Besitzerinnen) für den erweiterten Vorstand (§10).
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenamtes (§11).
 - Ernennung von 2 Rechnungsprüfern (-prüferinnen) (§12).
 - Ernennung der Ehrenmitglieder (§5).
 - Festsetzung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- (7) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, bei verspäteter Antragsstellung kann über sie als Dringlichkeitsantrag entschieden werden. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Erste(r) Vorsitzende(r)
 - Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in), zugleich Geschäftsführer(in)
 - Schriftführer(in)
 - Jugendwart(in)
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der (die) erste und zweite Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in)/Geschäftsführer(in). Jede(r) ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit von 2 Jahre verkürzt bzw. verlängert sich bis zu der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder neu gewählt werden müssen.
- (4) Es scheiden jeweils gemeinsam aus und sind neu zu wählen:
- Erste(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister(in)/Geschäftsführer(in) und Jugendwart(in).
 - Zweite(r) Vorsitzende(r) und Schriftführer(in)-
- Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Schluss der Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit nach.
- (5) Wählbar ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Die Betreuung des aktiven Sports und der Abteilungen.
 - Die Betreuung der passiven Mitglieder.
 - Die Führung der Finanzgeschäfte.
 - Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
 - Die Durchführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - Die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses.
 - Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögen.
 - Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Näheres über Einberufung und Arbeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Mitglieder des Vorstandes (§9)
 - Abteilungsleiter(in) oder dessen (deren) Vertreter(in) (§13)
 - 3 Beisitzer(innen)
- (2) Die Beisitzer(innen) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Scheidet ein(e) Beisitzer(in) vorzeitig aus, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er tagt nach Bedarf. Auf Antrag eines seiner Mitglieder hat der Vorstand eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen. § 9 Abs. 7 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist sinngemäß anzuwenden.

- (4) Der erweiterte Vorstand überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist vom Vorstand über den Mitgliederbestand und den Stand der Finanzen zu informieren. Bei Entscheidungen des Vorstandes, die eine Abteilung unmittelbar betreffen, ist der erweiterte Vorstand vorher zu hören.
- (5) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung des Vorstandes bei seiner Arbeit.
 - Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - Beschluss über Anträge an die Mitgliederversammlung auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat wählt für jede Sitzung aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in), der (die) die Sitzung leitet. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet in letzter Instanz über Einsprüche, die Betroffene gegen die Entscheidungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Abteilung erheben. Darüber hinaus kann der Vorstand den Ehrenrat vor wichtigen Entscheidungen hören.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Sie haben folgende Aufgaben:
 - Prüfung der Belege, der Aufzeichnungen und des Jahres Abschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit.
 - Prüfung, ob die Einnahmen satzungsgemäß verwendet wurden.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 13 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von einem (einer) Abteilungsleiter(in) geleitet, der (die) von den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt wird. Daneben können nach Bedarf weitere Funktionsträger gewählt werden. Alle Funktionsträger bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Der (die) Abteilungsleiter(in) oder dessen (deren) Vertreter(in) vertritt die Abteilung im erweiterten Vorstand.
- (3) Die Abteilungen müssen den Vorstand zu ihren Versammlungen einladen. Der Vorstand soll durch mindestens 1 Mitglied vertreten sein.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen der Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Gefahren und Sachverluste, die den Mitgliedern aus dem Spielbetrieb entstehen.

§ 14 a) Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Für den Fall der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. März 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis nach Beendigung der Mitgliederversammlung vom 16.03.24 in Kraft. Nach außen (also gegenüber Dritten) tritt sie mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Goslar – Hahndorf, 16.03.2024